

Änderung Überbauungsplan Jonaport

Vom Stadtrat erlassen am Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Öffentliche Auflage

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am

Mit Ermächtigung

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation



Strittmatter Partner AG | Vadianstrasse 37 | 9001 St. Gallen T 071 222 43 43 | F 071 222 26 09

482\004\ZB\ÜP_jonaport_131220.dwg, Wo-Bl-seb

Einverständnis der betroffenen GrundeigentümerInnen

Unterschriften

Parz. Nr. 7J, 621J, 1145J, 1157J: Stadt Rapperswil-Jona, St.Gallerstrasse 40, 8645 Jona

Parz. Nr. 15J: Meili Unternehmungen AG, Seestrasse 99A, 8702 Zollikon

Parz. Nr. 20J, 1151J: Baka AG, St.Gallerstrasse 29, 8645 Jona

Bühlstrasse 2122J Jona 621J st. Callerstrasse Festlegungen Geltungsbereich, neu Geltungsbereich, aufzuheben 125J

Besondere Vorschriften (Änderungen sind rot markiert)

Art. 1 Geltungsbereich

Art. I	Geitungsbereich	biet, welches die Parzellen Nrn. 7J, 15J, 20J, 1145J, 1151J und 1157J 14, 16, 17, 2122, 2408, 2617, 2744 und 3573 umfasst.		
Art. 2	Besondere Vorschriften	Soweit diese Vorschriften keine Sonderregelung enthalten, finden die Bestimmungen des Kantonalen Baugesetzes vom 6. Juni 1972 sowie des Baureglements für die Gemeinde Jona ergänzend Anwendung.		
Art. 3	Zweck des Überbauungs- planes	 Der Zweck des Überbauungsplanes liegt: in der Festlegung der Baugebiete und der darin zulässigen Geschosszahlen, Gebäudehöhen und Gebäudeabstände in der Festlegung des Parkplatzbedarfes in der Festlegung der notwendigen Kinderspielflächen in der Gewährung einer einwandfreien architektonischen Gestaltung, insbesondere im Zusammenhang mit dem bestehenden Gebäude auf Parzelle Nr. 20. 		
Art. 4	Baulinien	Die Baulinie für die St. Gallerstrasse und die Bühlstrasse ist festgelegt.		
Art. 5	Erdgeschossquote	Die Erdgeschossquote wird auf 420.20 m. ü. M. ± 20 cm festgelegt.		
Art. 6	Baugebiete	a) Dunkelbraun angelegte Fläche:b) Hellbraun angelegte Fläche:c) Hellbraun schraffiert angelegte Fläche:	5 Geschosse A 1 Geschoss B1 1 Geschoss B2	
Art. 7	Gebäudehöhen	 a) 5-geschossiges Gebiet A: Die zulässige Gebäudehöhe beträgt 17 m b) 1-geschossiges Gebiet B1: Die Geschosshöhe (OK Brüstungen) darf ma c) 1-geschossiges Gebiet B2: Die Geschosshöhe (OK Brüstungen) darf ma 	-	
Art. 8	Ausnützungsziffer	Die Ausnützungsziffer des Gesamtareals beträgt 1.20 darf 1.10 betragen. Der Bonus von maximal 20 % kann gewährt werden, wenn die Bestimmungen des Sondererlasses sowie diejenigen des Baureglements eingehalten werden. Der darin enthaltene Bonus wird gewährt, sofern die städtebauliche Gesamtwirkung der Überbauung besser ist, als bei einer zonengemässen Regelbauweise.		
Art. 9	Erschliessung – Parkplatz- bedarf	Die Erschliessung erfolgt von der Bühlstrasse. Die Warenanlieferung im Rechtsabbiegeverkehr kann von der St. Gallerstrasse her erfolgen. Der Parkplatzbedarf wird wie folgt festgelegt: - 1 Abstellplatz pro Wohnung bis 100 m² Bruttogeschossfläche - 1 Abstellplatz pro 40 m² Bruttoladenfläche - 1 Abstellplatz pro 50 m² Bruttobürofläche bis total 500 m² - 1 Abstellplatz pro 90 m² Bruttobürofläche ab 500 m² - 1 Abstellplatz pro 4 ½ Sitzplätze des Restaurants Es sind Kurzparkierungsplätze ausserhalb der Gebäude zu schaffen. Die Parkplätze innerhalb der Baulinie für die Bühlstrasse dürfen mitgerechnet wer-		

Die Vorschriften gelten für das im Überbauungsplan "Jonaport" rot umrandete Ge-

		frei begehbare, öffentliche Fussgängerpassage mit Anschluss an die öffentlichen Trottoirs offen zu halten. Um dies zu gewährleisten, hat der Abstand zwischen der künftigen Gebäudefassade innerhalb des Gebietes B2 und der äusseren Säulenflucht der Fassade Jonerhof mindestens 5 m zu betragen.	
Art. 11	Fussgängerunterführung	In der südöstlichen Ecke des Gebäudes ist die Möglichkeit der Erstellung einer Treppe zu einer Fussgängerunterführung unter der St. Gallerstrasse offen zu halten. Ausserdem ist die Möglichkeit vorzusehen, diese Unterführung mit einem Lift zu erreichen. Die Erstellung von Lift und Treppe ist nicht Sache der Bauherrschaft.	
Art. 12	Kinderspielplätze	Für Wohnungen mit mehr als zwei Zimmern sind gestaltete und begrünte Kinder- spielplätze zu erstellen. Die Spielflächen müssen 20 % der Wohnflächen betragen. Bei guter Gestaltung können Dachgärten benutzt werden.	
Art. 13	Dachgestaltung	Die Gebäude sind mit Flachdächern zu versehen.	
Art. 14	Antennenanlagen für Fernsehen und Radio	Die Gebäude sind an das Drahtfernsehnetz anzuschliessen. Eine Einzelantenne ist als Provisorium zulässig, sofern bis zur Fertigstellung der Gebäude der Drahtfernsehan- schluss nicht realisiert werden kann.	
Art. 15	Kehrichtabfuhr	Für die Abfuhr der Abfälle sind Kehrichtcontainer vorzusehen. Die Abstellplätze werden in der Baubewilligung festgelegt.	
Art. 16	Schlussbestimmungen	Diese Vorschriften erwachsen mit der Genehmigung des Überbauungsplanes durch das Kantonale Baudepartement in Rechtskraft.	

Zwischen den angegebenen Richtpunkten ist eine mindestens 2.50 m breite, jederzeit

Art. 10 Fussgängerpassage